



Grobkonzept Schutzmassnahmen in von Hebammen betriebenen Einrichtungen während der Covid-19 Pandemie; gültig ab 06.12.2021

Grundlage:

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. Oktober 2020); Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 2, Abs. 2, Bst. c und Artikel 6 Abs.2 Bst. a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG) vom 19. Juni 2020 (Stand am 4. Dezember 2021). Das Konzept wird laufend den aktuellen Empfehlungen nationaler Quellen angepasst und auf der [Website](#) publiziert. Regionale oder kantonale Bestimmungen am Wohn- oder Arbeitsort gelten für die einzelne Hebammen zusätzlich, können in den Konzepten des SHV jedoch nicht aufgeführt werden.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:

Ausweitung Zertifikatspflicht

- Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen
- Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)
- Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen

Ausweitung Maskenpflicht drinnen

Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht

Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restauranttisch

Beschränkung auf 2G möglich

Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken

Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)

Kürzere Testgültigkeit

24h Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)

Dringliche Empfehlung: Homeoffice

Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:

- Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit
- Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)
- Maskenpflicht im ÖV und in Läden

Kontakte minimieren

Regelmässig lüften

Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl Federal
Federal Council

Wer muss ein Schutzkonzept erstellen?

«Durch Schutzkonzepte soll eine Verbreitung des Coronavirus verhindert werden. Deshalb müssen Einrichtungen, Betriebe, Schulen sowie Organisatoren von Veranstaltungen spezifische Schutzkonzepte umsetzen. (Stand 06.12.2021)»

Das bedeutet: jede Hebamme und jede Organisation, die Kurse oder Zusatzangebote in Einzeltherapie, z.B. Akupunktur oder Fort- und Weiterbildungen, anbietet, benötigt ein Schutzkonzept, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Räumlichkeiten handelt. Hierzu gehören auch alle Hebammenpraxen und Geburtshäuser. Ebenso gilt diese Pflicht für alle Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildungen. In jedem Konzept muss eine für das Konzept verantwortliche Person inkl. Kontaktangaben aufgeführt sein. Hebammen sind Gesundheitsfachpersonen [gemäss GesBG](#) und daher gelten sowohl für die Leistungen, welche von der Grundversicherung gedeckt werden als auch für alle zusätzlich von Hebammen geleisteten Angebote (Schwangeren-Yoga, Rückbildungs-Pilates etc.) die Regeln zur konsequenten Maskenpflicht des BAG. Für Sportstudios oder Yoga-Studios gelten gesonderte Regelungen des Bundesamtes für Sport, von denen Hebammen in all ihren Leistungen NICHT betroffen sind.

Warum kann ich nicht ein Konzept vom SHV übernehmen?

Die unterschiedliche Grösse von Kurslokalen und Behandlungsräumen, Unterschiede bei den Ein- und Ausgängen, den WC-Anlagen, den Garderoben und die verschiedenen Angebote der Hebammen erlauben keine einheitliche Lösung für alle Hebammen der Schweiz. Das Grobkonzept des SHV soll den betroffenen Hebammen jedoch helfen, das Schutzkonzept für die eigene Organisation zu erstellen.

Wer muss das Schutzkonzept genehmigen?

Verantwortlich ist jede Hebamme als Einzelunternehmerin oder als Organisation der Hebamme. Es ist ausreichend, das individuelle Konzept auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen und/ oder auf Nachfrage zuzustellen. Ist das Schutzkonzept nach Ansicht der Kantonsärztin/des Kantonsarztes nicht ausreichend, könnte die Durchführung der Angebote der einzelnen Hebamme verboten werden.

Folgende Punkte müssen im Schutzkonzept enthalten sein:

«Vorgaben für Schutzkonzepte

1 Allgemeines

1.2 Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19

1 Der Betreiber oder Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 darauf, für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.

1.3 Begründung der Erhebung von Kontaktdaten

Muss im Schutzkonzept gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, so sind die entsprechenden Gründe im Konzept anzugeben.

1.4 Information der anwesenden Personen

Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben.

2 Hygiene

2.1 Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.

2.2 Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

2.3 Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

3 Abstand

3.1 Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).


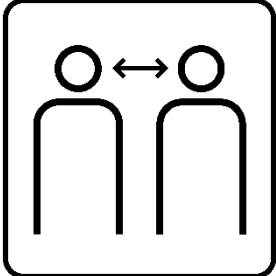
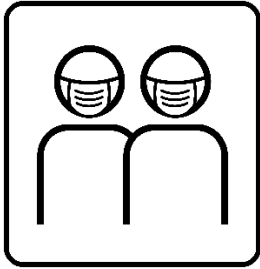
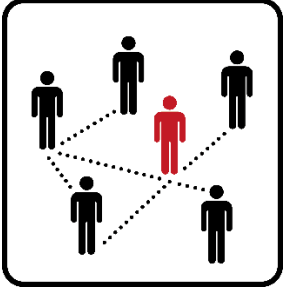
3.5 Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.



4 Erhebung von Kontaktdaten

4.1 Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

4.6 Der Betreiber oder Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten (Bundesrat, 2020)».

Das bedeutet:

	<p>Allgemeine Schutzmassnahmen: Die Schutzmassnahmen des BAG müssen ausnahmslos eingehalten werden können. Ein Lavabo mit Seife oder ein Desinfektionsmittelspender muss im Eingangsbereich zugänglich bereitstehen. Es ist auf die adäquate Benützung von Schutzkleidung, Maske, Handschuhe, evtl. Überschürze, zu achten.</p>
	<p>Abstand halten: Als Grundsatz gilt, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.</p>
	<p>Maskenpflicht: In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Einrichtungen gilt Maskenpflicht. Dazu gehören alle Gesundheitseinrichtungen und Hebammenpraxen mit Konsultationen und/ oder Kurswesen, Arztpraxen und öffentlich zugängliche Bereiche von Spitälern und Pflegeheimen. Bei Kontakt mit Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen tragen Hebamme, Klientin und alle anwesenden Personen über 12 Jahre immer eine im Medizinbereich zugelassene chirurgische Maske. Hebammen tragen bei ihrer Arbeit auch im ambulanten Setting Berufskleidung und wechseln diese mindestens täglich.</p>
	<p>Kontaktdaten: Die Festlegung der zu erhebenden Kontaktdaten zielt auf die Ermöglichung der Kontaktaufnahme durch die kantonalen Behörden im Infektionsfall ab. Notwendig sind: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Kontaktdaten müssen nicht separat erhoben werden, wenn über bestehende Datenbestände auf sie zugegriffen werden kann (z.B. Kurslisten, Abrechnungssoftware, Terminkalender in der Praxis etc.). Werden Kontaktdaten erhoben, müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden.</p>

	<p>Liegen die Kontaktdaten bereits vor, muss über den Verwendungszweck informiert werden.</p>
	<p>Hygiene: Das Hygienekonzept sollte folgendermassen angepasst werden: Nach jedem Gebrauch Desinfektion mit 70% Alkohollösung oder Seife aller benutzten Flächen und Hilfsmittel, Matten, Bälle etc. Desinfektion Türgriffe, WC-Anlage etc. Für diese Reinigung und das Lüften sollten ein ausreichender Abstand zwischen zwei Angeboten eingeplant werden, in der Regel 15-30 Minuten.</p>
	<p>Prävention: Personen, die sich krank fühlen oder krank sind, sollen die Veranstaltung/ die Therapie/ den Unterricht nicht besuchen oder nach Hause gehen. Auf den Schutz von Schwangeren, Personen über 65 Jahre und/ oder Personen mit Grunderkrankungen, die sie besonders anfällig machen (hier besonders bei jüngeren Frauen Hypertonie, Asthma, Typ 1 Diabetes, St. n. Chemotherapie, Herzvitien, Adipositas Grad III (BMI \geq 40 kg/m²). etc.) ist besonders zu achten.</p>

Website BAG Neues Coronavirus, Massnahmen und Verordnungen, Stand 06.12.2021

[Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie](#)

<https://www.swissnoso.ch/>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/bundesgesetz-ueber-die-gesundheitsberufe.html>

Vorlagen und Piktogramme zum Download. <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>